

Buchbesprechung



Marian Paschke:
Medienrecht. Berlin/Heidelberg/New York: Springer Verlag 2001². 28,58 Euro (55,90 DM), 452 Seiten.

Medienrecht als Querschnittsmaterie mit zunehmend eigenem Profil führt nicht nur zu einführenden Lehrbüchern, sondern auch zum großen Lehrbuch, das an der Schwelle zum Handbuch steht. Von dieser Art ist das vorliegende Werk inzwischen nahezu.

Die Inhaltsübersicht lässt das auch erkennen: Der erste Teil begründet das Medienrecht als Rechtsdisziplin. Darauf folgt ein Teil zu den Grundlagen des Medienrechts im europäischen und im Verfassungsrecht, sodann ein Teil zu den Regelungsansätzen und -strukturen des Medienrechts, darauf ein solcher zu Fragen der Regulierung von Zugang, Organisation und Finanzierung sowie zur gebotenen Aufsicht. Anschließend findet sich ein Abschnitt über Medienwirtschaftsrecht, sodann jeweils einer zum einschlägigen Medienzivil-, Medienarbeits- und -strafrecht, wobei die beiden letzten Abschnitte zum Arbeits- und zum Strafrecht von Mitarbeitern des *Verf.* verfasst sind, wie das Vorwort belegt. Der *Autor* des gesamten Buches selbst ist Zivil- bzw. Wirtschaftsrechtler und lehrt an der Universität Hamburg als ordentlicher Professor.

Im Detail setzt das Buch im ersten Teil mit einem empirischen Ansatz zur Entwicklung der Massenkommunikation neben der Charakterisierung des Medienrechts als Querschnittsmaterie ein. Dann werden unter den Bedingungen der Konvergenz – d. h. der erwarteten Wandlung des Nutzungsverhaltens zwischen Online-Diensten und herkömmlichem Rundfunk, wenn nicht zu einem interaktiven, so doch zu einem austauschbaren Verhältnis des Nutzers – Massen- und Individualkommunikation gegenübergestellt, nachdem in einem ersten Schritt Multimediale Dienste eingeführt worden sind. Dabei ist gesehen, dass sich das Nutzungsverhalten noch geraume Zeit wird unterscheiden lassen, schon wegen der finanziellen und psychologischen Barrieren zwischen beruflich- interaktiver Nutzung und privat-entspanntem Konsumentenverhalten.

Darauf folgt sozusagen eine kenntnisreiche und gut belegte Parade durch die Gebiete des Medienrechts, die einzeln und in ihrer medialen Funktion präsentiert sind. Klassisch werden Presse, Rundfunk und Film-schaffen vorgeführt, dann massenkommunikative Multimediale Dienste dargestellt. Dies

reicht vom Informations- und Kommunikationsdienstegesetz über das Teledienstegesetz, das Teledienstedatenschutzgesetz und das Gesetz zur digitalen Signatur bis zum Mediendienste-Staatsvertrag. Danach wird die Unterscheidung von Rundfunk-, Medien- und Telediensten erörtert und sodann das Verhältnis zum Telekommunikationsrecht bestimmt. Abschließend finden die Regelungsgehalte des Telekommunikationsrechts Platz, einschließlich der Fragen der Frequenzuteilung, des offenen Netzzugangs, der Zusammenschaltungen und der Preiskontrolle.

Der zweite Teil kommt zu den normativen Grundlagen, beginnend mit dem europäischen Recht, nicht nur der Gemeinschaften, sondern auch des Europarats. Darauf folgt eine Darstellung der „Kommunikationsfreiheitsrechte“ des Grundgesetzes bis hin zur Schrankendogmatik. Dabei werden die Rundfunkurteile des Bundesverfassungsgerichts gesondert vorgestellt, ebenso wie etwa die Informations- und die Pressefreiheit sowie der persönliche Schutzbereich der betreffenden Rechte.

Der dritte Teil befasst sich mit Regelungszielen und Rechtsgrundsätzen des Medienrechts. Als kommunikationsbezogene Ziele werden hier zunächst die Gewährleistung der gebotenen Kommunikationsinfrastruktur, die Chancengleichheit sowie die Offenheit der Märkte, dann die Gewährleistung von Meinungsvielfalt, der Rezipientenschutz, die Bewahrung kultureller Identität und danach als externe, nicht kommunikationsbezogene Ziele Persönlichkeits- sowie Jugendschutz, aber auch geistiges Eigentum und Konsumentenschutz behandelt. Als Grundsätze folgen zunächst die die Massenmedien privilegierenden Rechtsgrundsätze im Sinne von Informationsansprüchen und Zutrittsrechten, Rechten auf Kurzberichterstattung und Übertragung von Großereignissen sowie die Schranken für Exklusivverträge überhaupt. Darauf treten das Zensurverbot, das Zeugnisverweigerungsrecht, Beschlagnahme- und Durchsuchungsverbote als Schutz vor staatlichen Zugriffen auf den Plan, dann der Schutz vor privater Ingerenz im Sinne des Redaktionsgeheimnisses und des Tendenzschutzes, darauf die Privilegien im Urheberrecht, die Sonderregelungen im Datenschutzrecht und diejenigen im Wettbe-

werbsrecht. Anschließend erörtert *Verf.* die Pflichten der Medien, ausgehend von der öffentlichen Aufgabe, zunächst die Wahrheits- und Sorgfaltspflicht, sodann die Vielfaltssicherung und die Inhaltsbindungen, auch die Trennung von Werbung und redaktioneller Berichterstattung, die Produktionsquoten, die Versorgungspflichten, die Verlautbarungen Dritter und die Wahlwerbung. Nach einem Blick auf die Pflichten im Individualinteresse schließt dieser Teil mit einem Abschnitt über das Ordnungsrecht der Medien, von der „Impressumpflicht“ über Publizitäts- bis zu Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten.

Der vierte Teil enthält das Recht der Medienregulierung. Hier werden Fragen des Zugangs zum öffentlichen und zum privaten Rundfunk dargestellt, dann solche der Finanzierung dieser Arten des Rundfunks entwickelt und darauf die Aufsicht von der Freiwilligen Selbstkontrolle über die medieninterne Kontrolle und die externe, staatsfreie Medienaufsicht bis zur Staatsaufsicht ausgebreitet, wobei abschließend ein Ausblick auf die künftige Gestaltung des Aufsichtsrechts folgt.

Der fünfte Teil bietet das Medienwirtschaftsrecht vom Kartellrecht über das Medienwettbewerbs- und -werberecht, das Medienhandels- und -urheberrecht. Hier kommen nicht nur die Konzentrationskontrolle nach europäischem und deutschem Recht zur Darstellung, sondern auch Verbote für marktbeherrschende oder marktstarke Unternehmen sowie die Möglichkeit vertraglicher Wettbewerbsbeschränkungen. Das führt in das Wettbewerbsrecht und dort zu §§ 1, 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb mit ihren Sanktionen. Es folgen Ausführungen zum medienspezifischen Werberrecht – etwa zum Screen Splitting, zum Product Placement, zur Schleichwerbung, zur virtuellen Werbung, zum Sponsoring, Bartering und schließlich zum Medienverbund und zum Merchandising. Darlegungen zum Rundfunkwerberecht, unterschieden nach gemeinsamen und jeweils besonderen Regeln für den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk, schließen sich an. Das sodann behandelte Medienhandelsrecht befasst sich mit Produktionsverträgen, Vertriebsfragen, und zwar vom Buch bis zu Schrift- und Tonwerken, wobei das Presse-

grosso und das Abonnement ebenso wenig fehlen wie der freie Verkauf. Anschließend werden auch noch Besonderheiten beim Filmgeschäft und im Rahmen des Rundfunks, hier betreffend Programm- und Werbezeiten, sowie schließlich solche des Multi-Mediavertriebs erörtert. Das Urheberrecht wird im Interesse des Werkschutzes dargestellt, gegliedert nach Gegenstand, Inhaber und Inhalt, wobei sich persönlichkeitsrechtlicher und verwertungsorientierter Schutz unterscheiden, letzterer wiederum differenziert nach körperlicher und unkörperlicher Verwertung. Dann folgen die Schranken dieses Schutzes und Fragen der Vergütung, Nutzungsrechte und das Urhebervertragsrecht sowie Leistungsschutzrechte und schließlich die Verwertungsgesellschaften.

Im sechsten Teil kommt das Buch zum Medienzivilrecht. Es ist geordnet nach materiellen und rechtsbehelfsorientierten Gegenständen. Zunächst geht es um den Rechtsgüterschutz, insbesondere von Persönlichkeitsrechten, dann um die Pflichtenbindungen der Medien sowie um Haftungsgrundsätze, behandelt nach Grundlagen und Privilegien der Medien.

Eingangs wird also der Schutz der Ehre, des Bildes, des Wortes und des Namens präsentiert, dann der des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in seinen Bereichen Intim-, Privat- und Sozialsphäre sowie in seinen weiteren Ausprägungen, wie z. B. dem Recht am gesprochenen Wort, dem Schutz gegenüber Unterschleibungen und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Daran anschließend wird der Schutz des Rechts am Unternehmen erörtert. Hier werden die Voraussetzungen dieses Schutzes umschrieben, dann ausgewählte Bereiche, etwa die Betriebsinterna, die Produkt- und Unternehmenskritik sowie die Testberichterstattung und die Marktforschungsstudien dargeboten.

Die Pflichtenbindungen der Massenmedien führen zur publizistischen Wahrheits- und Sorgfaltspflicht, zum Verbot der Recherche mit unzulässigen Mitteln, unterschieden nach straf- und zivilrechtlichen Verbotsnormen, sowie zum Schutz des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs. Anschließend werden zivilrechtliche Haftungsfragen erörtert, etwa die Haftung für

Anzeigenveröffentlichungen im Fall der Presse, das Presseprivileg des § 13 Abs. 6 Nr. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sowie die Medienprivilegierung im Produkthaftungsgesetz und die Verantwortlichkeiten nach dem Mediendienste-Staatsvertrag sowie dem Teledienstegesetz, insbesondere die Haftung für eigene Inhalte und die Haftung des Service- sowie des Access-Providers für fremde Inhalte.

Zivilrechtliche „Rechtsbehelfe“ finden in einem zweiten großen Abschnitt dieses Teils ihren Platz, ausgebreitet am Gegendarstellungen-, Unterlassungs-, Berichtigungs- und Schadensersatz- sowie Herausgabeanspruch sowie vor letzterem noch an der Geldentschädigung und schließlich abgerundet von Ausführungen zu Hilfsansprüchen und Anspruchsverpflichteten.

Der siebte knappe Teil enthält das Medienarbeitsrecht. Hier werden insbesondere die Arbeitsverhältnisse, anknüpfend an Begründung, Tendenzschutz, Loyalitätspflicht und Gewissensfreiheit des Mitarbeiters durchleuchtet. Es folgen Abschnitte über betriebliche und Unternehmensmitbestimmung, dann solche über Arbeitskampf und Tarifvertrag bei Medienunternehmen.

Der achte und damit letzte Teil enthält das Medienstrafrecht. Zuerst angesprochen ist damit materielles Strafrecht – untergliedert nach dem Standort der Regelungen im Strafgesetzbuch, im Ordnungswidrigkeitengesetz und dem Neben- und Sonderstrafrecht der Presse und des Rundfunks. Danach wird in einem eigenen Abschnitt der Jugendschutz behandelt, und zwar von § 184 StGB über das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften bis zum Informations- und Kommunikationsdienstegesetz, den einschlägigen Staatsverträgen zu Rundfunk und Mediendiensten und dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit. Das Strafprozessrecht folgt in den einschlägigen Ausschnitten zum publizistischen Zeugnisverweigerungsrecht, zu Beschlagnahme- und Durchsuchungsverboten, die schon im dritten Teil angesprochen waren, und endlich zu sonstigen Zugriffsmöglichkeiten, darunter Überwachungsmaßnahmen der Strafprozessordnung, nicht auch solchen des Polizeirechts der Länder.

Auch diese Teile sind ganz in Einzelheiten gegliedert und umfassend gestaltet. Das Buch schließt mit einem Sachverzeichnis ab, das den Zugang wesentlich erleichtert. Auch ein umfangreiches Abkürzungsverzeichnis und ein detailliertes Inhaltsverzeichnis helfen. Nicht zuletzt durch die damit verbundene Übersichtlichkeit erhält das Werk über den eines Lehrbuches hinaus den eingangs erwähnten, dem Handbuch verwandten Charakter. Der Duktus ist aber noch gewissermaßen narrativ, nicht kompilatorisch geprägt. Das Angebot des Werkes sollte indes wahrgenommen werden. Wiewohl es in vielen Einzelfragen nur den Einstieg bieten kann, ist seine Leistung nicht zu unterschätzen und gehört es in jeden Handapparat auch sachverständiger „Laien“, die mit den einschlägigen Rechtsfragen zu tun haben. Bedenklich groß sind allerdings die Zahl der Satz- sowie Schreibfehler, der Flüchtigkeiten und manchmal die zu großen Verallgemeinerungen. Letztere sind allerdings in einem umfassenden Werk dieser Art nicht vermeidbar. Gravierender ist, dass eine eigene systematische Durchdringung des Stoffs weithin fehlt, die sich im konzeptualen Aufbau spiegeln würde. Ein in diesem Sinne eigener Entwurf des Medienrechts würde auch gestatten, stärker auszuwählen, zu komprimieren und einen strukturellen Zugriff zu ermöglichen. Dann verlöre das Werk aber seine kompilatorische Distanz und damit seine lexikalische Nützlichkeit. Sicher aber bietet es eine fundierte Einführung für denjenigen, der es als Lehrbuch tatsächlich durcharbeitet oder als Nachschlagewerk mit entsprechender Behutsamkeit nutzt.

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Leipzig